

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf zu Drucks. [21/2376](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen

Campus Gießen
Fachbereich Polizei

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

Talstr. 3, 35394 Gießen
0611/3256-2668
Michael.Baerle@hoems.hessen.de

Hessische Hochschule für öffentliches Management und
Sicherheit, Campus Gießen, Talstraße 3, 35394 Gießen

An den
Innenausschuss des Hessischen Landtags
– Frau Claudia Kehrein
–Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

– *per E-Mail* –

**Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften“ (LT-Drucks.
21/1151)
Öffentliche mündliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags am
27.08.2025,
Ihre Einladung vom 11.07.2025**

Gießen, den 20. August 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hering, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Einladung zu der o.g. schriftlichen Anhörung des
Innenausschusses und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf; in
Annahme dieser Einladung übersende ich die nachfolgende Stellungnahme mit der Bitte, die
urlaubsbedingte Verspätung zu entschuldigen

Für Ihre Bemühungen besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften“ (LT-Drucks. 21/2376)

I. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf ist im Wesentlichen darauf gerichtet, das Hessische Verfassungsschutzgesetz (HVSG) an die Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.7.2024 (1 BvR 2133/22)¹ anzupassen.

Er enthält aber auch eine Erweiterung der Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz (Landesamt), da die im zweiten Teil des Gesetzes geregelten nachrichtendienstlichen Mittel um eine Ermächtigungsgrundlage zur sog. Online-Durchsuchung (§ 7a HVSG-E) ergänzt werden.

Schließlich setzt der Gesetzentwurf die Vorgaben des Hessischen Staatsgerichtshofs aus dem Beschluss vom 6.3.2025 (P.St. 2920, P.St. 2931)² in Bezug auf das Hessische Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFHG) hinsichtlich des Zitiergebots um.

Vorab sei angemerkt, dass die Anpassung von Sicherheitsgesetzen an verfassungsgerichtliche Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte mittlerweile zu einer Standardaufgabe der Gesetzgeber von Bund und Ländern geworden ist. Seit 1999 sind nicht weniger als 34 Entscheidungen alleine des Bundesverfassungsgerichts zu sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu den Informationserhebungen, ergangen.³ Diese – für einen einzelnen Rechtsbereich ungewöhnlich hohe – Zahl ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an die Subsidiarität und die Beschwerdebefugnis bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden gegen die regelmäßig (auch) angegriffenen verdeckten bzw. geheimen sicherheitsbehördlichen Eingriffe niedrig ansetzt, weil gegen solche Maßnahmen im Regelfall kein (einfach)gerichtlicher Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG zur Verfügung steht.⁴ Insoweit sei auch darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht bisher in keinem Fall einen sicherheitsbehördlichen Informationseingriff gänzlich verworfen hat.⁵

Da in dieser Vielzahl der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts leicht der Überblick verloren geht, sei darauf hingewiesen, dass der hier relevante Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.7.2024 zum HVSG ein fast doppelt so umfangreiches Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 26.04.2022 (1 BvR 1619/17)⁶ vorausging, das in dem Beschluss vom 17.7.2024 fortwährend in Bezug genommen wird und

¹ Abgedruckt in NVwZ-RR 2025, S. 10 ff.

² Abgedruckt in HessVBl 2025, S. 16 ff.

³ Vgl. näher Bäuerle, ZD 2025, S. 128 (129, Fn. 17 und Fn. 23 m.w.N. neu hinzugekommen ist nunmehr noch der Beschluss des Gerichts vom 24.6.2025 (1 BvR 2466/19).

⁴ Vgl. dazu m.w.N. Bäuerle, Das Informationsrecht der Sicherheitsbehörden zwischen Konstitutionalisierung und Europäisierung, Frankfurt 2024, S: 13 ff.

⁵ Vgl. auch dazu m.w.N. Bäuerle, ZD 2025, S. 128 (129).

⁶ Abgedruckt in NJW 2022, S. 1583 ff.

aus dem sich hinsichtlich der in der ersten Lesung des Landtags zu dem vorliegenden Gesetzentwurf umstrittenen Frage der Zulässigkeit einer Ermächtigung der Verfassungsschutzbehörden zu Online-Durchsuchungen relativ klare Maßstäbe ergeben.

II. Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes)

Zu Nr. 2 c (Aktualisierung des Verweises auf das G-10-Gesetz)

Insoweit sei darauf hingewiesen, dass der nunmehr zitierte und derzeit aktuelle Stand des Gesetzes infolge der durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8.10.2024 (1 BvR 1743/16 u.a.)⁷ erforderlichen Änderungen des G-10-Gesetzes in Kürze schon wieder veraltet sein dürfte.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 3 Abs. 2 HVSG)

Die Neufassung wird nach hier vertretener Auffassung den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die für die erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit vorauszusetzende gesteigerte „Potentialität“ der entsprechenden Bestrebungen (BVerfG, NVwZ 2025, S. 10 ff., Rn. 153 ff.; BVerfG NJW 2022, 1583 ff., Rn. 185, 192 ff.) gerecht.

Zu Nr. 4 und 5 (Änderung der §§ 5, 5a HVSG)

Die Aufnahme der neuen Ermächtigung zu verdeckten Zugriffen auf informationstechnische Systeme (§ 7a HVSG-E) in die Liste der zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel (§ 5 HVSG) und die Regelung über die richterliche Kontrolle (§ 5a HVSG) ist folgerichtig.

Zu Nr. 7 (Änderung des § 7 HVSG)

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Befugnis zum Betreten der Wohnung ohne Wissen des Betroffenen ist nicht nur wegen des in der Begründung angegebenen Verweises des neuen § 7a HVSG auf die Regelung, sondern auch wegen der Schwere des damit verbundenen Eingriffs geboten,⁸ die einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, ist dieser Eingriff (nur) unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 7 GG zu rechtfertigen,⁹ diese Voraussetzungen dürften jedoch im Hinblick auf die tatbestandlichen Eingriffsschwellen des § 7 Abs. 1 und 2 HVSG – insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Subsidiarität zu polizeilichen Maßnahmen (Abs. 2 S. 1) gegeben sein.

Zu Nr. 8 (Einfügung von § 7a HVSG)

Hinsichtlich der neuen Befugnis zum verdeckten Zugriff des Landesamts auf informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchung) beschreitet der hessische

⁷ Abgedruckt in NJW 2025, S. 563 ff.

⁸ Vgl. BVerfG, GSZ 2023, S. 98 (102, Rn. 140 ff.).

⁹ Vgl. BVerfG, GSZ 2023, S. 98 (102, Rn. 140 ff.).

Stellungnahme zu G-Entwurf LT-Drucks. 21/2376

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

20.08.2025

Gesetzgeber kein Neuland. Eine vergleichbare Regelung fand sich zunächst in § 5 des Nordrhein-Westfälisches Verfassungsschutzgesetzes. Diese Regelung war u.a. Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27.02.2008 (1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07),¹⁰ das die Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als „Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ hervorbrachte, die das Bundesverfassungsgericht seither aufrechterhält und anwendet.

Im Hinblick auf die in der ersten Lesung des Landtags aufgeworfene Frage, ob eine solche Regelung nicht eher ins Gefahrenabwehrrecht gehöre, sei darauf verwiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die Regelung im nordrhein-westfälischen Recht nicht deshalb verworfen hatte, weil sie zu Zwecken des Verfassungsschutzes geschaffen worden war, sondern weil es die Norm für nicht hinreichend bestimmt hielt und die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne als nicht gewahrt ansah.¹¹ Der Ansiedlung einer Befugnisnorm für die Online-Durchsuchung im Verfassungsschutzrecht stehen also keine verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte entgegen. Dies gilt umso mehr, als ihr Einsatz nach § 7a Abs. 1 S. 7 iVm. § 7 Abs. 2 S. 1 HVSG-E nur zulässig ist „wenn „geeignete polizeiliche Hilfe für das betroffene Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann“, sie also zu den Maßnahmen der eigentlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörden subsidiär ist (vgl. auch schon oben zu Nr. 7).

Dementsprechend findet sich eine mit § 7a HVSG-E in weiten Teilen identische Regelung in § 10 BayVSG, die in dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.04.2022 auch in Teilen moniert worden war, dann aber entsprechende den Vorgaben des Gerichts abgeändert wurde und nun als verfassungskonform anzusehen ist.¹² Gleiches gilt nach hier vertretener Auffassung für § 7a HVSG-E.

Zu Nr. 9 (Änderung von § 8 HVSG)

Die durch die Einfügung von § 8 Abs. 8 HVSG-E vorgenommene Suspendierung vom Richtervorbehalt für Fälle des Zugriffs auf informationstechnische Systeme zur Detektierung von (vermutlichen) Cyberangriffen fremder Mächte erscheint rechtspolitisch sinnvoll; im Hinblick auf die durch § 8 Abs. 8 S. 2 HVSG-E vorgenommenen Einschränkungen der Suspendierung ist die Regelung nach hier vertretener Ansicht auch verfassungsrechtlich unproblematisch.

Zu Nr. 10 (Änderung von § 9 HVSG)

Die Änderung entspricht mit der Einfügung erforderlicher „tatsächlicher Anhaltspunkte“ (Abs. 1) und der Beschränkung einer zeitlich engmaschigen Ortung nach Abs. 2 auf erheblich beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten nach hier vertretener Ansicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

¹⁰ Abgedruckt in NJW 2008, S. 822 ff.

¹¹ BVerfG, NJW 2008, S. 822 (828, Rn. 211 ff., 829, Rn. 226 ff.).

¹² Vgl. m.w.N. BeckOK PolR Bayern/Linzbach, 25. Ed. 15.10.2024, BayVSG Art. 10 Rn. 1 ff.

Stellungnahme zu G-Entwurf LT-Drucks. 21/2376

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

20.08.2025

Zu Nr. 11 (Änderung von § 10 HVSG)

Auch mit den in Abs. 1 und 2 vorgenommenen Beschränkungen der Besonderen Auskunftsersuchen nach § 10 HVSG wird nach hier vertretener Ansicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.4.2024 Rechnung getragen.

Zu Nr. 12 (Änderung von § 11 HVSG)

Die – durch das Urteil vom 17.4.2024 -nicht zwingend indizierte – beschränkende Änderung des § 11 Abs. 1 HVSG ist folgerichtig zu den Änderungen der §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 HVSG, rechtspolitisch zu begrüßen und verfassungsrechtlich unproblematisch.

Zu Nr. 13 (Änderung des § 12 Abs. 1 HVSG)

Auch die beschränkende Änderung des § 12 Abs. 1 setzt durch die Schaffung des Erfordernisses „tatsächlicher Anhaltspunkte“ und der Beschränkung der durch verdeckte Mitarbeiter/innen aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 17.4.2024 um; die Regelung wäre daher nach hier vertretener Auffassung nunmehr verfassungskonform.

Zu Nr. 15 (Änderung des § 16 Abs. 4 HVSG)

Die Schaffung einer Möglichkeit zur Verlängerung des Speicherungsfrist in Bezug auf Minderjährige scheint vor dem Hintergrund der – auch in der ersten Lesung des Gesetzes mehrfach angesprochenen – rechtstatsächlichen Entwicklung einer zunehmenden Zahl von Minderjährigen, die sich radikalieren (lassen), rechtspolitisch sinnvoll.

Zu Nr. 16 (Änderung des § 19 HVSG)

Die Regelung erscheint rechtspolitisch sinnvoll und schafft die nach dem Beschluss des VG Wiesbaden vom 14.11.2023 (6 L 166/22.WI) erforderliche Rechtsgrundlage des Landesamts für die Information der Öffentlichkeit.

Zu Nr. 18 (Änderung des § 20 HVSG)

Die Streichung zieht die Konsequenzen aus den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Anschlussbefugnisse der Behörden, an die Daten übermittelt werden. Wie die Begründung (S. 17) zutreffend ausführt, ist die bisherige Terminologie („operative Zwangsbefugnisse“) dadurch obsolet geworden-

Zu Nr. 19 (Änderung des § 20a HVSG)

Nach hier vertretener Auffassung setzt auch die Änderung in § 20a HVSG die verfassungsgerichtlichen Anforderungen aus dem Beschluss vom 17.4.2024 um.

Der Straftatenkatalog schafft zum einen die – vom Bundesverfassungsgericht in anderen Entscheidungen immer wieder eingeforderte – hinreichende Bestimmtheit des Gesetzes. Zudem genügen die Straftatbestände im Hinblick auf die Unrechtsschwere sämtlich den insoweit vom Gericht aufgestellten Kriterien.

Dies gilt auch für den – in der ersten Lesung des Landtags insoweit von einem Redner kritisierten – § 20a Abs. 2 Nr. 9 HVSG-E (Verunglimpfung des Bundespräsidenten), da dieser lediglich die Qualifikation in § 90 Abs. 3 StGB in Bezug nimmt, die (zu Recht) mit einer Mindeststrafe von 3 Monaten versehen ist, weil hier entweder einer Verleumdung vorliegen oder der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzen muss.

Für eine Stellungnahme zu weiteren Teilen des Gesetzentwurfs wird kein Anlass gesehen.

gez.

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.